

# Gesetzliche Fischerkarten

Salzburg

## Neuausstellung einer JFK

Für die Neuausstellung der gesetzlichen Jahresfischerkarte für das Bundesland Salzburg werden folgende Unterlagen benötigt:

- ▶ Unterfertigtes Antragsformular (erhältlich beim LFVS)
- ▶ Kopie eines Lichtbildausweises
- ▶ Prüfungsnachweis (Prüfungszeugnis bzw. Anerkennungsbescheid)
- ▶ Aktuelles Lichtbild

**LANDES-FISCHEREIVERBAND SALZBURG**  
 5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6, Tel. +43-(0)662-84 26 84, Fax. +43-(0)662-84 26 84-9  
 email: buero@fischereiverband.at http://www.fischereiverband.at DVR: 0940691

Mitgliedsnummer: **14609**  
(nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

**Antrag  
Neuausstellung einer  
Jahresfischerkarte  
für das Bundesland  
Salzburg**

**Titel:** Dr. \_\_\_\_\_  
**Nachname:** Muster \_\_\_\_\_  
**Vorname:** Max \_\_\_\_\_  
**Geburtsdatum:** 01.01.1900 \_\_\_\_\_  
**Straße:** Musterstr. 1 \_\_\_\_\_  
**PLZ, Ort:** 1000 Musterort \_\_\_\_\_  
**Beruf:** \_\_\_\_\_

**Dem Antrag sind beizuschließen:**  
 1. Ein Lichtbild (Passformat) jüngeren Datums  
 2. Nachweis der fischereifachlichen Eignung (Prüfungszeugnis)

Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag zur Neuausstellung der Jahresfischerkarte ist AUSSCHLIESSLICH an den Landesfischereiverband Salzburg zu richten (dieser kann auch digital übermittelt werden!)

## Kosten einmalig (Summe: € 121,00)

Die Kosten setzen sich zusammen aus:

- ▶ Ermäßigte Fischereiumlage (=“Mitgliedsbeitrag“) für das erste Jahr ..... € 33,00
- ▶ Landesverwaltungsabgabe ..... € 46,00
- ▶ Bundesgebühren ..... € 42,00

Gilt ab 01.07.2025

Die Kosten für die jährliche Verlängerung betragen je nach Zahlungsweise zwischen € 13,00 (bis zum 18. Lebensjahr) und € 37,00.

## Was muss man bei Ausübung der Fischerei an amtlichen Dokumenten mitführen?

### ▶ Möglichkeit 1



ODER



UND

Einzahlungsbestätigung für das Jahr 2025

UND

privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafter (=“Lizenz“)

### ▶ Möglichkeit 2



ODER

Gastfischerkarte (für 1 Tag | 7 Tage | 14 Tage)

Gastfischerkarte für Angelteiche

UND

privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafter (=“Lizenz“)

amtlicher Lichtbildausweis

### ▶ Möglichkeit 3

☑ **Ärztliches Attest** UND

(wenn aufgrund von Behinderung der Nachweis der fischereifachlichen Eignung („Fischerprüfung“) nicht erbracht werden kann), **NUR in Begleitung eines eigenberechtigten Ausübungsberechtigten**

privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafter (=“Lizenz“)

## Verlängerung der Gültigkeit der JFK

Die Verlängerung der Gültigkeit erfolgt durch die Einzahlung der jährlich vorgeschriebenen Fischereiumlage. Die JFK ist **nur in Kombination mit der vom LFVS ausgestellten Einzahlungsbestätigung über die Fischereiumlage für das betreffende Jahr gültig.**

## Fischereiumlage

Bei der Fischereiumlage handelt es sich um den Mitgliedsbeitrag. Der Grundbetrag liegt derzeit bei € 37,00 und wird jährlich vom Landesfischertag festgelegt. Für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gibt es eine Ermäßigung um 65 Prozent. Je nach Zahlungsweise gibt es weitere Ermäßigungen:

- ▶ für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ..... € 13,00
- ▶ Zahlung mittels SEPA-Lastschrift ..... € 33,00
- ▶ Barzahlung im Büro des LFV ..... € 35,00
- ▶ Überweisung ..... € 37,00

## Es gibt KEINE „STEUERKARTE“

Viele nennen die JFK umgangssprachlich immer noch „Steuerkarte“. Da es sich jedoch nicht um eine Steuer im eigentlichen Sinn handelt, ist diese Bezeichnung nicht richtig!

Abgesehen davon versteht jeder etwas anderes unter der Bezeichnung „Steuerkarte“ (Gastfischerkarte, Jahresfischerkarte, Einzahlungsbestätigung oder gar die privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafter).

Verwenden Sie bitte die richtige Bezeichnung!

## Impressum

**Verleger & Herausgeber: Landesfischereiverband Salzburg**, A-5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6, Gestaltung & Satz: LFVS (Latzer), Bilder: LFVS  
 Auflage: September 2025



## Landesfischereiverband Salzburg

A-5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6  
 Tel. +43(0)662-84 26 84, Fax. DW-9

E-Mail: buero@fischereiverband.at  
 Internet: www.fischereiverband.at

Parteienverkehr (Mo.-Fr.): 08.00 - 12.30 Uhr

Der Landesfischereiverband Salzburg (kurz: LFVS) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Salzburg. Er ist die Interessensvertretung der Fischerei in Salzburg mit übertragenen Behördenaufgaben.

## Gesetzliche Fischerkarten

Jede natürliche Person, die im Bundesland Salzburg fischt bzw die Fischerei ausübt, das zwölfte Lebensjahr erreicht hat und nicht unter die Bestimmungen des Fischens in Begleitung fällt, benötigt eine gesetzliche Fischerkarte. Dies gilt im Übrigen auch für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter eines Fischereirechtes.

Diese gesetzlichen Fischerkarten gibt es als

### ● Gastfischerkarte (GFK)

### ● Jahresfischerkarte (JFK)

Neben der gesetzlichen Fischerkarte benötigt man auch noch die **privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafter**s für das jeweilige Fischwasser.

Der Bewirtschafter und seine Ausgabestellen dürfen die privatrechtliche Erlaubnis (= „Lizenz“) nur an Personen ausgeben, die im Besitz einer gültigen gesetzlichen Fischerkarte für Salzburg sind, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Fischens in Begleitung fallen (siehe unter „Ausnahmen“).

Das gesetzlich festgelegte Mindestalter, ab dem man eine GFK und JFK erhalten kann, ist das **vollendete 12. Lebensjahr**.

**KEINE gesetzliche FISCHERKARTE ist erforderlich für Elektrobefischungen allerdings NUR im Rahmen von behördlich angeordneten Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).**

## Ausnahmen: Fischen in Begleitung

**OHNE eine eigene gesetzliche Fischerkarte fischen dürfen folgende Personen NUR in Begleitung eines entscheidungsfähigen volljährigen Fischereiausübungsberechtigten (\*):**

- Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
- Personen, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Nachweis der **fischereifachlichen Eignung („Fischerprüfung“)** zu erbringen; als Nachweis für eine solche Behinderung gilt insbesondere die Bescheinigung durch ein ärztliches Attest. Der Nachweis der Behinderung ist beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter und den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzulegen;
- Schüler und Auszubildende während des Unterrichtes im Rahmen ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung;

**BEACHTE: eine privatrechtliche Erlaubnis (=„Lizenz“) ist dennoch zusätzlich erforderlich.**

### Begriffsbestimmungen (\*)

- ☐ **entscheidungsfähig:** bedeutet die Fähigkeit, die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen, seinen Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen (= ab dem 18. Geburtstag) vermutet (§ 24 Abs. 2 ABGB) und ist die Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit.
- ☐ **Fischereiausübungsberechtigter:** das ist eine natürliche Person, die im Besitz der gültigen Fischerkarte und der privatrechtlichen Erlaubnis des Bewirtschafter zum Fischen ist. Umgangssprachlich ist der Angler bzw Angelfischer gemeint. Ist man selbst der Bewirtschafter des Fischwassers, benötigt man NUR die gesetzliche Fischerkarte bei Ausübung der Fischerei.

## Gastfischerkarten (GFK)

### ● Gastfischerkarte für 24 Stunden

- ☐ gültig für den Ausstellungszeitraum beginnend für die Dauer von 24 Stunden im gesamten Bundesland Salzburg
- ☐ erhältlich bei den Lizenzausgabestellen, beim LFVS und **ONLINE bei hejfish.com**
- ☐ **amtlicher Lichtbildausweis ist mitzuführen**
- ☐ **Wohnsitz ist nicht relevant**
- ☐ **Preis: € 10,00**



### ● Gastfischerkarte für 1 Woche oder 2 Wochen

- ☐ Gültig für den Ausstellungszeitraum beginnend 1 Woche/2 Wochen fortlaufend im gesamten Bundesland Salzburg
- ☐ erhältlich bei den Lizenzausgabestellen, beim LFVS und **ONLINE bei hejfish.com**
- ☐ **amtlicher Lichtbildausweis ist IMMER mitzuführen**
- ☐ **Wohnsitz ist nicht relevant**
- ☐ **Preis: € 25,00 (1 Wo.)/ € 34,00 (2 Wo.)**

### ● Tagesgastfischerkarte für Angelteiche

- ☐ Diese gelten nur an bestimmten, gewidmeten Angelteichanlagen und sind auch **nur innerhalb dieser Anlagen gültig.**
- ☐ erhältlich nur bei diesen bestimmten Angelteichen
- ☐ **Preis: € 2,00**



## Jahresfischerkarte (JFK)

### Voraussetzung für die Ausstellung einer Jahresfischerkarte?

- abgeschlossenes 12. Lebensjahr
- Nachweis der **fischereifachlichen Eignung** (= gesetzliche Fischerprüfung bzw eine als gleichwertig anerkannte Prüfung oder Berufsausbildung)
  - ☐ *fischereifachliche Eignung (erforderlich für die Neu- bzw. Erstaussstellung bzw. für all jene, die in den Jahren 1998 bis 2002 nicht mindestens einmal im Besitz einer gültigen Salzburger Jahresfischerkarte waren)*
- Gewährleistung für eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

### Wer stellt die Jahresfischerkarte aus?

- Ausschließlich der **Landesfischereiverband Salzburg**

### Gültigkeit und Verlängerung der JFK

- gültig für **ein Kalenderjahr:** also vom 01.01. (bzw. danach ab Ausstellung) bis zum 31.12. eines Jahres
- Die Verlängerung der Gültigkeit der Jahresfischerkarte erfolgt durch nachweisliche Einzahlung der **Fischereiumlage** in der für das jeweilige Jahr vorgeschriebenen Höhe an den Landesfischereiverband.



Seit 2003 wird die JFK durch den LFV als bedruckte Plastikkarte ausgestellt. Zuvor gab es die „blaue“ JFK, ausgestellt durch die Bezirksverwaltungsbehörde.